

12. II. 1918

202

(Die Kredithilfe für das kriegsbetroffene Gewerbe.) Dieser Tage fand in Wien eine Versammlung der Landesverbände der gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften statt, in welcher die Verbände der Kronländer Niederösterreichs, Steiermark's und Kärntens, die deutschen und czechischen Verbände Böhmens, Mährens und Schlesiens vertreten waren. Außerdem hatten das Ministerium für öffentliche Arbeiten, das Gewerbeförderungsamt, die Handels- und Gewerbekammer, der Landesausschuß und der Magistrat Vertreter entsendet. Landesinspektor Heinz sprach über „Die Hilfsaktion zugunsten des kriegsbetroffenen Gewerbestandes und die Verbände gewerblicher Kreditgenossenschaften“. Die den Gewerbetreibenden aus dem Hilfsfonds zu gewährenden Darlehen sollen in der Regel je 4000 Kronen nicht übersteigen. Die Tilgung hat in elf Jahren zu erfolgen. Die Hilfsaktion wird durchgeführt durch die Landeskreditkommissionen für kriegsbetroffene Gewerbetreibende, durch die niederösterreichischen Bezirkskreditausschüsse und durch Zahlstellen. Ihren Abschluß findet die Aktion mit der Tilgung aller Darlehen, bestehungsweise der allfälligen Abschreibung uneinbringlich gebliebener Darlehen. Nach dem Abschluß des Abgeordnetenhauzes sind die Landesverbände zur Durchführung der Organisation beauftragt. Es werde nun Aufgabe der Verbände sein, neue Kreditorganisationen im Bereich ihres Wirkungskreises zu schaffen, damit ähnlich wie es bei den landwirtschaftlichen Raiffeisen-Kassen der Fall ist, in den entferntesten Teilen des Kronlandes eine Art Filiale dieser Verbände sich befindet. Eine außerordentlich wichtige Frage sei die Ausbringung der für diese Aktion notwendigen Geldmittel zu einem entsprechenden Zinsfuß. Es sei wohl hauptsächlich Aufgabe der Regierung, einzutreten, da man von den meisten gewerblichen Verbänden nicht verlangen könne, daß sie ihre bescheidenen Geldmittel in den Dienst dieser großzügigen Aktion stellen.

Der Berichterstatter beantragte eine Entschließung, in welcher an die Regierung das bringende Eruchen gerichtet wird, den berufenen Vertretern der gewerblichen Kreditverbände jene Einflussnahme auf die Organisation der ganzen Angelegenheit zu sichern, welche im Interesse der glatten und raschen Durchführung der Aktion unbedingt notwendig erscheint. Die Entschließung wurde einstimmig angenommen.